

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Kann Rationierung gerecht sein? Lösungen für eine faire Begrenzung von Gesundheitsleistungen

Spreestadt-Forum, 22. Juni 2015

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie Prof. Dr. Stefan Huster

Prof. Dr. Stefan Huster

Gliederung

- I. Ausgangsproblem
- II. Rationalisierung, Priorisierung, Rationierung
- III. "Rationalisierung vor Rationierung"
- IV. Das Problem der impliziten Rationierung
- V. Wer soll Priorisierungsentscheidungen treffen?
- VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?
- VII. Leistungsbegrenzungen und soziale Differenzierung der Versorgung

Prof. Dr. Stefan Huster

I. Ausgangsproblem

- 1. Gesundheit als existentielles und transzendentales/konditionales Gut
- -> Verantwortung des Sozialstaats für ein funktionsfähiges und allgemein zugängliches Gesundheitssystem
- 2. aber: demographische Entwicklung und medizinisch-technischer Fortschritt setzen die GKV zumindest langfristig unter Druck
- 3. insbesondere: zunehmende Opportunitätskosten des Versorgungssystems für Gesundheit und Gesundheitsgerechtigkeit
- -> zunehmende "Knappheit"
- -> Notwendigkeit der Diskussion über Leistungsseite des Versorgungssystems

Prof. Dr. Stefan Huster

II. Rationalisierung, Priorisierung, Rationierung

- 1. Rationalisierung: Effizienzverbesserung ohne Verlust an Versorgungsqualität
- auch: Streichung von Maßnahmen ohne (erwiesenen?) (Zusatz-)Nutzen
- 2. **Priorisierung**: (vertikale oder horizontale) Reihung von medizinischen Maßnahmen nach Kriterien
- Unterschiede zur Rationierung:
- (1) kann auch zur Feststellung von Unterversorgung und damit zu Leistungserweiterungen führen
- (2) Inwieweit Liste abgearbeitet werden kann, ist politische Entscheidung.
- 3. Rationierung: Leistungsbeschränkung aus Kostengründen

Prof. Dr. Stefan Huster

III. "Rationalisierung vor Rationierung"

Grundsätzlich berechtigt, aber:

- 1. Wie groß sind die **Effizienzreserven**?
- 2. Welche unerwünschten **Nebenwirkungen** haben Steuerungsinstrumente?
 - Wettbewerb: Ökonomisierung? Qualitätssicherung: Bürokratisierung?
- 3. Grenzen zwischen Rationalisierung und (impliziter) Rationierung sind fließend
 - Beispiel Nutzenbewertung nach Maßstäben der EbM: nicht erwiesener (Zusatz-)Nutzen vs. Beweis, dass kein (Zusatz-)Nutzen besteht
- 4. Komplexität der GKV/Gesundheitspolitik
- 5. Rationalisierung und Priorisierung/Rationierung schließen sich nicht aus!

Prof. Dr. Stefan Huster

IV. Das Problem der impliziten Rationierung

- 1. Rationierungsarten
- explizit: regelgeleitet und auf höherer Ebene Standardisierung
- implizit: ad hoc und "am Krankenbett" **Budgetierung** (= Mittelbegrenzung ohne Verteilungsentscheidung)
- 2. Nachteile der impliziten Rationierung: Intransparenz
- a) **Vertrauensverhältnis** Arzt Patient/Versicherter
 - Arzt als "Doppelagent". Aber: ärztliche Aufgabe der Mittelallokation auch unter Kostengesichtspunkten?
- b) willkürfrei? gleichmäßig? Rechtsschutz?
- c) sozial **differenzierend**?

Prof. Dr. Stefan Huster

IV. Das Problem der impliziten Rationierung

3. Alternative: explizite Priorisierung

Wissenschaftliche und gesundheitspolitische Diskussion

- ZEKO 2007, "Ulmer Papier", AG "Priorisierung im Gesundheitswesen"
- DFG FOR 655: "Priorisierung in der Medizin"
- Ethikrat 2011: "Nutzen und Kosten im Gesundheitswesen"

Priorisierung als Vorstufe potentieller Rationierung!

Gemeinwesen muss drei unangenehme Fragen klären:

- Entscheidungskompetenzen und –verfahren?
- Entscheidungsmaßstäbe?
- Verhinderung sozialer Spaltung der Versorgung

Prof. Dr. Stefan Huster

V. Wer soll Priorisierungsentscheidungen treffen?

- 1. Leistungsausschlüsse durch **Gesetz**: verfassungsrechtlich unproblematisch, aber politisch unbequem und auf Beratung angewiesen
- 2. Leistungsausschlüsse durch die Gemeinsame Selbstverwaltung?
 - das Wirtschaftlichkeitsgebot als Rechtsgrundlage?
 - Legitimation des GBA?
- 3. Entscheidungs- oder Beratungsfunktion sachverständiger Kommissionen?
 - "Gesundheitsrat"?

Prof. Dr. Stefan Huster

VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?

- 1. Arten von Rationierungs-/Priorisierungskriterien
- a) "ordnungspolitische" Kriterien
 - Selbstverschulden/Eigenverantwortung
 - (chronologisches) Alter
- b) "medizinnahe" Kriterien (ZEKO 2007):
 - medizinische Bedürftigkeit/Dringlichkeit
 - Nutzen
 - Kosten-Nutzen-Verhältnis = Kosteneffektivität

Verhältnis der Kriterien zueinander?

Unplausible Extrempositionen:

Prof. Dr. Stefan Huster

VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?

2. Bedürftigkeit/Dringlichkeit über alles? Die "Nikolaus"-Entscheidung des BVerfG

Fall: Duchenne'sche Muskeldystrophie. Schulmedizin kann nur lindern, nicht heilen. Behandlung mit Bioresonanztherapie und weiteren nicht anerkannten Methoden. Krankenkasse und Sozialgerichte lehnen Erstattung ab. Verfassungsbeschwerde.

BVerfG vom 6.12.2005: Leistungsanspruch aus Art. 2 I iVm. Sozialstaatsprinzip und 2 II GG, wenn

- lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung,
- eine allgemein anerkannte, medizinischem Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht
- und eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht

Verschärfung: unmittelbarer grundrechtlicher Anspruch auch möglich, wenn GBA bereits negativ entschieden hat; so jetzt auch § 2 Ia SGB V und VerfO GBA

Prof. Dr. Stefan Huster

VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?

1/		•		•		
K	r	ı	t	ı	k	•
-11		ı	L	ı	N	

- a) "individueller Wirksamkeitsnachweis" schwächt Evidenzbasierung
- b) unmitellbarer verfassungsrechtlicher Anspruch an Bewertungsverfahren und instanzen vorbei?
- c) Kosten?
- d) bei lebensbedrohlichen Krankheiten (Ausweitungstendenzen in Rspr. und Lit.!) Leistungseinschränkungen aufgrund ungesicherten oder marginalen Nutzens oder schlechten Kosten-Nutzen-Verhältnis nicht mehr möglich?

Prof. Dr. Stefan Huster

VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?

- 3. aber auch Nutzen- und Kosten-Nutzen-Erwägungen sind ergänzungsbedürftig
- a) Vgl. Diskussion über Kosten-Nutzen-Bewertung (KNB) durch GBA/IQWiG: QALYs?

Beispiel: niedrigere Bewertung der Behandlung von

- Menschen mit Behinderung?
- Menschen in hohem Alter?
- Menschen ohne Arbeit, Einkommen und Familie?

Konsequentialistische/aggregationistische Logik der gesundheitsökonomischen Bewertungsverfahren benachteiligt gerade vulnerable Patientengruppen

- "Bei strenger Anwendung der Maßstäbe für eine effiziente Allokation müssen arbeitende Personen umso mehr bevorzugt werden, je höher ihr Einkommen ist."

Prof. Dr. Stefan Huster

VI. Nach welchen Kriterien sollen wir Priorisierungsentscheidungen treffen?

- b) Deontologische Logik des Gesundheitsrechts
- Gleichheit des Versorgungsanspruchs: Dringlichkeit/Bedürftigkeit als maßgebliches Kriterium
 - insbesondere auch: gesundheitliche Ausgangsposition
- Öffentliches Versorgungssystem nicht als Maximierungsinstrument, sondern als Instrument der gesellschaftlichen Solidarität für Notleidende: Bevorzugung/Gleichstellung vulnerabler Patientengruppen
- Nutzenmaximierung/Effizienz hat nur abgeleiteten normativen Status, insoweit sie als in jedermanns Interesse liegend = verallgemeinerungsfähig ausgewiesen werden kann
- Möglichkeit der Rechtfertigung über Ex-ante-Zustimmungsfähigkeit: Priorisierung/Posteriorisierung von medizinischen Leistungen, nicht von Menschen

Prof. Dr. Stefan Huster

VII. Leistungsbegrenzungen und soziale Differenzierung der Versorgung

1. Problem

- Reine vs. soziale Versorgungsgerechtigkeit: In freiheitlichen Gesellschaften führt jede
 Rationierung wegen der Möglichkeit des Zukaufs zu sozialer Differenzierung.
- Medizinische Versorgung ist in einem Sozialstaat differenzierungsfeindlich ("keine Zwei-Klassen-Medizin").
- Kostenbegrenzungen durch Leistungsausschlüsse müssen trotzdem möglich sein.

Prof. Dr. Stefan Huster

VII. Leistungsbegrenzungen und soziale Differenzierung der Versorgung

2. Lösungsansatz

- Versorgungsansprüche können sich daher nicht am absoluten Bedarf/der medizin.
 Notwendigkeit orientieren, sondern müssen am üblichen Versorgungsniveau ausgerichtet werden.
- Der verfassungsrechtliche Anspruch kann sich daher grundsätzlich an der Absicherungsentscheidung eines Durchschnittsbürgers orientieren.
- Die kollektive Gesundheitsversorgung ist daher regelmäßig um diejenigen
 Leistungen aufzustocken, die der Durchschnittsbürger freiwillig zusätzlich versichert.

Prof. Dr. Stefan Huster

VII. Leistungsbegrenzungen und soziale Differenzierung der Versorgung

3. Ergebnis

Der Versorgungsanspruch wir damit system- und kulturrelativ.

Dies ist angesichts des Sicherungsziels der sozialen Inklusion auch angemessen.

Entscheidend ist nicht, dass alle alles bekommen, sondern dass niemand von der Normal-/Standardversorgung abgehängt wird.



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Kann Rationierung gerecht sein? Lösungen für eine faire Begrenzung von Gesundheitsleistungen

Spreestadt-Forum, 22. Juni 2015

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Rechtsphilosophie Prof. Dr. Stefan Huster